

# **RS OGH 1981/6/11 7Ob600/81, 4Ob2021/96a, 2Ob200/98w, 3Ob93/10p**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.06.1981

## Norm

ABGB §1435

## Rechtssatz

Aufwendungen für einen einem gemeinsamen Zwecke dienenden Personenkraftwagen werden im Hinblick auf diese gemeinsame Verwendung gemacht. Solange der Personenkraftwagen in diesem Sinne verwendet wird, kann ein Wegfall des Geschäftszweckes betreffend die auf ihn gemachten Aufwendungen nicht genommen werden. Erst wenn diese gemeinsame Verwendung weggefallen ist, erweist sich der verbleibende Restnutzen als durch den Hingabegrund der Aufwendungen nicht mehr gedeckt. Demnach kann die Rückforderung gemäß § 1435 ABGB nur im Ausmaß des verbleibenden Restnutzens erfolgen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 600/81

Entscheidungstext OGH 11.06.1981 7 Ob 600/81

- 4 Ob 2021/96a

Entscheidungstext OGH 16.04.1996 4 Ob 2021/96a

Auch; nur: Erst wenn diese gemeinsame Verwendung weggefallen ist, erweist sich der verbleibende Restnutzen als durch den Hingabegrund der Aufwendungen nicht mehr gedeckt. Demnach kann die Rückforderung gemäß § 1435 ABGB nur im Ausmaß des verbleibenden Restnutzens erfolgen. (T1) Beisatz: Hier: Adaptierungsarbeiten eines Lebensgefährten in der während der Lebensgemeinschaft gemeinsam genützten Wohnung. (T2) Veröff: SZ 69/89

- 2 Ob 200/98w

Entscheidungstext OGH 15.10.1998 2 Ob 200/98w

Ähnlich; Beisatz: Gleiches gilt auch dann, wenn die Leistungen von Verwandten eines Lebensgefährten im Hinblick darauf erbracht werden, daß die Lebensgefährten künftig in dem erbauten Haus gemeinsam wohnen. (T3); Beisatz: Werden Zuwendungen zu einem Zeitpunkt erbracht, zu dem der Leistende bereits wußte, daß der angestrebte Zweck nicht erreicht werden kann, so steht dafür kein Konditionsanspruch zu. (T4)

- 3 Ob 93/10p

Entscheidungstext OGH 01.09.2010 3 Ob 93/10p

Auch; nur T1

## Schlagworte

Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0033910

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

10.11.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>